

## Systemische Abweichung bei forstlichen Maßnahmen im Bereich des Forstamtes Pfälzer Rheinauen

### Gemeindewald Waldsee (Im Wörth, Distelbrenn)

**FFH- Gebiet:** 66134-304 (Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen)

**Waldort:** Gemeindewald Waldsee

#### **Gebietsbeschreibung:**

Die forstlichen Maßnahmen betreffen das FFH Gebiet 66134-304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“. Die Flächen liegen im Gemeindewald Waldsee). Betroffen von der Maßnahme ist der FFH-Lebensraumtyp Hartholzauenwald 91FO, sowie Teile der Weichholzaue.

Die Reste der Silberweidenauen verfügen über eine enge Verzahnung mit den Stieleichen-Ulmen-Hartholzauenwäldern des Angelwaldes. Althölzer sind kleinflächig vorhanden. Eichen-Althölzer sind Lebensraum der alt- und totholzbewohnenden Käferarten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und gefährdeter Fledermausarten wie Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Bechsteinfledermaus hat Wochenstuben im Gebiet.

Der Gemeindewald Waldsee verfügt für Auewaldverhältnisse relativ geringe Holzvorräte je Hektar (nach eigenen Erhebungen am 01.01.23 etwa 350 FM/ha). Der Gesundheitszustand ist im Vergleich zu den angrenzenden Wäldern eher günstig. Ein flächenhaftes Absterben, etwa von Eschen oder Bergahorn ist nicht zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Bestände durch forstliche Maßnahmen nicht massiv aufgerissen wurden. Dagegen wurden in den vergangenen 5 Jahren Kahlfelder geschaffen, die über der im Landeswaldgesetz zulässigen Größe liegen. Die geschätzten Flächengrößen von 3 besichtigten Forstkulturen liegen bei 1,0 und 1,5 Hektar.

#### **Sachverhalt 1: geplante Hiebsmaßnahmen**

Im Bereich des Gemeindewaldes Waldsee sollen gemäß Bestandesvorbereitung (Auszeichnung der Bestände) mehrere Hiebsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei wurden die Hiebsflächen so abgegrenzt, dass jeweils mehrere wegmessbare Flächen Kulturflächen entstanden.

Die Abstände der Rückegassen betragen zwischen 20 und 35 Metern, somit unterhalb des FSC Waldstandards, der für sich in Anspruch nimmt, für eine verantwortungsvolle Waldbehandlung zu stehen. Das Befahrungsprozent außerhalb der Kulturflächen liegt bei etwa 30, die Kulturflächen sind wegen der Totalräumung der Flächen zu 100 % befahren.

Neben kerngesunden Eschen (Abb.:1), überwiegend mittleres und stärkeres Stammholz, wurden Bergahorn, Eiche, Buche, Hainbuche und eine sehr starke Flatterulme zur Entnahme markiert. Besonders auffällig ist die Markierung der hier vorkommenden starken Haselsträucher, die offenbar eliminiert werden sollen. In den Beständen ist eine sehr üppige Naturverjüngung aus Bergahorn, Esche, Buche, Hainbuche und Eiche zu finden, die aufgrund des relativ jungen Alters der Waldbestände kein

Anlass für Maßnahmen der Lichtsteuerung sein sollte. In entstehenden Lichtkegeln setzt sich diese Verjüngung durch und sorgt für die Etablierung der nächsten Waldgeneration.

### ***Sachverhalt 2: Kulturmaßnahmen/ Einbringung gebietsfremder Arten***

Auf den herbeigeführten Kahlflächen wurde die Biomasse fast vollständig entfernt. Dabei wurden maschinelle Verfahren eingesetzt, die das gesamte Astmaterial auf langen Mahden außerhalb der Kulturfläche aufgeschichtet wurden. Gegen Wildverbiss wurden entweder sogenannte Hordengatter aus Dachlatten oder Wuchshüllen aus Kunststoff eingesetzt. Während die vorhandene Naturverjüngung gegen Wildverbiss relativ resistent ist, sind die ausgebrachten Kulturpflanzen für das Rehwild wegen der Düngergaben im Saat- und Verschulbeet hochattraktiv und müssen daher geschützt werden.

Auf den Kulturflächen wurden neben Eichen und Hainbuchen auch gebietsfremde Baumarten, unter anderem die invasive amerikanische Schwarznuss (*Juglans nigra*) und die Kaukasische Baumhasel ausgepflanzt. In den Kulturflächen wurden außerdem exotische Blühmischungen (Nachtkerze, kalifornischer Mohn, Boretsch, Hibiskus, Schafgarbe u.a.m.) ausgebracht.

Zur Sicherung der Investition von Forstkulturen werden diese mit Motorsense mindestens einmal jährlich freigeschnitten und dabei jede Konkurrenzvegetation ausgeschaltet. Auf den durch Befahrung, Verdichtung und Entzug der Biomasse belasteten Standorten breiten sich vornehmlich Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich und Indisches Springkraut aus.

### ***Bewertung:***

Das wichtigste Kapital des Waldwachstums sind die Böden. Dies gilt in besonderem Maße für die Bodenbildungen der Rheinauen. Durch mehrfache rücksichtlose Befahrungen (Holzernte, Räumung der Biomasse, Pflanzung) mit schweren Maschinen wurden diese Böden schwer und teilweise irreversibel beschädigt. Kahlschlagwirtschaft ist insbesondere in den hochsensiblen Auewäldern ein schwerwiegender Eingriff in die Ökosysteme.

Die Pflanzung von Neophyten wie der Schwarznuss und Kaukasischer Baumhasel (Abb.: 4 und 5) widerspricht der Zielsetzung der FFH Richtlinie. Auch die flächige Aussaat exotischer Blühmischungen (Abb.: 7 und 8) steht der Verordnung des Schutzgebietes diametral gegenüber. Eine Wiederherstellung von naturnahen Weichholz- und Hartholzauenwälder ist durch die brachialen forstlichen Maßnahmen auf einen langen Zeitraum hinaus weitgehend ausgeschlossen. Anstelle der Förderung von Altholzresten werden alte Bäume gezielt aus den Beständen herausgeschlagen. Alt- und Biotopbaumgruppen in Anlehnung an das BAT- Konzept wurden im Zuge der Hiebsmaßnahmen nicht geschont, sondern ebenfalls gefällt.

Der Geist der Schutzgebietsverordnung wird offenbar seit vielen Jahren missachtet. Der Erhalt der Hartholzauenwälder (91F0) ist durch die forstlichen Maßnahmen akut gefährdet. Die forstlichen Maßnahmen führen zu einer weiteren Austrocknung der Standorte und einer Verfälschung der angestrebten Zusammensetzung der Vegetation. Die für diese Hartholzauen prägenden Sträucher werden durch den systematischen Aushieb der Strauchschicht, insbesondere des Hasels planmäßig verdrängt (Abb.: 5 und 6). Ein nach Bewirtschaftungsplan gefordertes „bestandesschonendes und pflegliches Vorgehen“ ist durch die Intensität der Maßnahme nicht gegeben.

Die forstliche Praxis mit einer felderweisen Behandlung mit Kahlschlag, Totalräumung und Pflanzung steht der Zielsetzung der Bewirtschaftungsplanung diametral entgegen. („Die Maßnahmen sollen bei

Fällung und Auszug der Stämme und des Kronenmaterials so wenig wie möglich flächenorientiert sein, sondern die Beeinträchtigungen an den verbleibenden Bestandsstrukturen auf wenige Bereiche konzentrieren.“). Auch das Gebot keine größeren Lücken als 0,5 Hektar zu schaffen, wird vorsätzlich missachtet (Abb.: 2). Habitatbaumgruppen, die zur Erhaltung des Mittelspechts von der Maßnahmenplanung gefordert werden, sind nicht vorhanden.

Die Ziele zur Erhaltungs- Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Anhang II Arten der FFH Richtlinie werden missachtet. Streng geschützte Arten sind unter anderem die Amphibien Gelbbauchunke und Kammmolch. Beide Arten können im Bearbeitungsgebiet nachgewiesen werden. Diese Arten überwintern im Wald und gehen aufgrund der milden Witterung bereits jetzt schon auf Wanderung. Zum Kammmolch schreibt das Bundesamt für Naturschutz: „Einsatz schwerer Forstmaschinen nur im Zeitraum, wenn sich die Molche im Gewässer aufhalten, da bei winterlichem Einschlag die Gefahr des Überfahrens im Winterquartier besteht.“ Ein derzeitiger Einsatz würde die streng geschützten Arten zerstören.

Populationsfördernde Maßnahmen für Hirschkäfer und Heldbock wären die Schonung der wenigen Altholzreste. Diese werden aber durch den forstlichen Eingriff unmittelbar und mittelbar geschädigt. Die Veränderung des Bestandesinnenklimas führt zu zusätzlichen Wasserstress der verbleibenden Althölzer. Selbst Bäume mit einem deutlich sichtbaren Besatz von Heldbock (siehe Abb. 3) werden mit Sprühfarbe zur Entnahme markiert. Der Revierleiter kann sich in einem solchen Fall nicht auf Unwissenheit oder Fährlässigkeit berufen, wenn die markanten Ausfluglöcher des Heldbocks zu sehen sind.

Eine Umsetzung der Maßnahme oder eine Weiterführung der sogenannten „Umbaumaßnahmen“ mit Kahlschlägen und anschließender Aufforstung der Kahlfelder hätte eine schwerwiegende Störung des Waldökosystems zur Folge. Neben einer Verletzung der FFH Richtlinie wäre die Umsetzung einer solchen Maßnahme ein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNaturSchG), nach dem es verboten ist, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (...). Auch der zu schützende Lebensraumtyp 92F0 Hartholzauenwälder wird bei einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Forstrevieres akut gefährdet.

Eine Umsetzung der geplanten Maßnahme wäre nach unserer Einschätzung ein strafrechtlicher Tatbestand wegen der Gefährdung von Schutzgebieten gemäß § 229 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete). Hier gilt insbesondere §329 Abs. 4, da durch bereits vollzogene und geplante Maßnahmen des Forstrevieres verwaltungsrechtliche Pflichten in einem Natura 2000 Gebiet maßgeblich verletzt werden.

Wir schlagen daher vor, alle vorbereitenden Tätigkeiten für die Umsetzung dieser Hiebsmaßnahme sofort auszusetzen und die Maßnahme einzustellen. Bezüglich der Verletzung von Tierarten des Anhang II zur FFH Richtlinie verweisen wir auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes.

Bezüglich der Einbringung gebietsfremder Arten schlagen wir vor zu verfügen, diese mit manuellen Verfahren unmittelbar aus dem Ökosystem zu entfernen.

Da die Maßnahmen offenbar unmittelbar anstehen, bitten wir darum sofortigen Vollzug anzuordnen.

**Bilder:**



Abb. 1: Entnahme einer starken, hochvitalen Esche ohne Schadsymptome (Bild: 01.01.23)



Abb. 2: Forstkultur im Gdw Waldsee ca. 1 Hektar (Biomasse entfernt, Bodenbefahrung, Reihenpflanzung)  
(Bild: 01.01.23)





Abb. 3: Markierung an Alteiche mit Besatz von Heldbock und Hirschkäfer (Bild: 07.10.22)



Abb. 4/5: Bepflanzung mit Schwarznuss (links und Kaukasischer Baumhasel (rechts) (Bild: 07.10.22)





Abb. 5/6: Markierung der Haselsträucher zur Entnahme (Bild:07.10.22)



Abb. 7/8: Aussaat exotischer Blümmischungen auf den Kulturflächen (Bild: 07.10.22)





Abb. 9: Pflanzung der Eiche auf Kahlfläche führt zu Blattnekrosen (Bild:07.10.22)



Abb. 10: Entfernung der letzten starken Flatterulme im Gemeindewald (Bild: 07.10.22)